



Biel, den 17.02.2025

20250068

### **Interpellation: Ackerbau auf städtischem Grund**

Diverse Bodenflächen, die im Besitz der Stadt sind, werden offenbar landwirtschaftlich genutzt, weil ihre vorgesehene Nutzung (noch) nicht umgesetzt wurde oder werden konnte. Z.B. Mösl, Grundstücke No. 4958, 8704, 10361 sowie diverse Grundstücke im Bözingefeld, etc.

Wir bitten den Gemeinderat um folgende Antworten:

- Wie viele Pachtverträge von stadt eigenem Land zur landwirtschaftlichen Nutzung gibt es? (Bitte auch unterteilen in Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung zugewiesen sind und somit auch nicht umgenutzt werden können und Land welches eigentlich zu einer anderen Nutzung vorgesehen ist, wie z.B. Bauland, Industrieland, Sportplätze, etc.)
- Was beinhalten die abgeschlossenen Verträge konkret (Dauer, Kündigungsfristen, etc.)?
- Gibt es Vorgaben, wie die Flächen bewirtschaftet werden müssen? (z.B. Verbot von Pestiziden und Herbiziden?)

Zu den Grundstücken im Mösl (No. 4958, 8704, 10361)

- Wann laufen diese Pachtverträge aus?
- Welche Nutzung ist für dieses Land vorgesehen?
- Könnte dieses Land auch als „Naturzone“ umgenutzt werden? (z.B. Waldranderweiterung resp. – aufwertung, Biodiversität)



Susanne Clauss  
SP/JUSO

## Beantwortung

### der Interpellation 20250068, Clauss Susanne, Fraktion SP/JUSO, «Ackerbau auf städtischem Grund»

Mit dem vorliegenden Vorstoss bittet die Interpellantin den Gemeinderat um Beantwortung der formulierten Fragen im Zusammenhang mit diversen Bodenflächen im Besitz der Stadt Biel, die offenbar landwirtschaftlich genutzt werden.

Der Gemeinderat nimmt zu den Fragen der Interpellantin wie folgt Stellung:

- 1. Wie viele Pachtverträge von stadteigenem Land zur landwirtschaftlichen Nutzung gibt es? (Bitte auch unterteilen in Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung zugewiesen sind und somit auch nicht umgenutzt werden können und Land welches eigentlich zu einer anderen Nutzung vorgesehen ist, wie z.B. Bauland, Industrieland, Sportplätze etc.)**

Es bestehen mit vier Pachtbetrieben (Bauernhöfe) Pacht- und Baurechtsverträge (Biel-Falbringen, Magglingen, Plateau de Diesse und Les Près-d'Orvin).

Bezüglich Landstücken, welche sich nicht in einer Landwirtschaftszone befinden, bestehen rund 20 Gebrauchsleihe- und Terrainmietverträge mit Landwirten für die Bewirtschaftung, bis die Grundstücke einer baulichen Entwicklung/Nutzung zugeführt werden sollen.

- 2. Was beinhalten die abgeschlossenen Verträge konkret (Dauer, Kündigungsfristen etc.)?**

Die Gebrauchsleiheverträge sind unentgeltlich und unbefristet und können in der Regel von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündet werden.

Ebenfalls bestehen Verträge, in welchen ein Baurecht mit einer Pacht verbunden ist. In diesen Fällen richtet sich die Dauer nach den eingeräumten Baurechten.

Es bestehen Pachtverträge gemäss landwirtschaftlichem Pachtrecht, Baurechte gemäss Zivilgesetzbuch und Terrainmietverträge gemäss Obligationenrecht mit unterschiedlicher Dauer und Kündigungsfristen:

Falbringen: Baurechts- und Pachtvertrag mit Stiftung für Landwirtschaft und Pädagogik bis 31.12.2049

Bauernhof Magglingen: Baurechts- und Pachtvertrag mit Landwirten bis 30.04.2052

Plateau de Diesse: Baurechts- und Pachtvertrag mit Landwirten bis 31.12.2051

Les Près d'Orvin: Pachtvertrag mit Landwirten bis 30.09.2029 (Bergbauernhof)

**3. Gibt es Vorgaben, wie die Flächen bewirtschaftet werden müssen? (z.B. Verbot von Pestiziden und Herbiziden?)**

Die bestehenden Verträge enthalten keine Vorgaben. Die Landwirte müssen beim Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmitteln, PSM) eine Vielzahl von gesetzlichen Vorgaben einhalten. Diese basieren auf Bundesrecht und kantonalen Vorschriften und betreffen sowohl den Erwerb, die Anwendung als auch die Dokumentation und den Umweltschutz.

**4. Zu den Grundstücken im Möösli (No. 4958, 8704,10361)**

***Wann laufen diese Pachtverträge aus?***

Über die genannten Parzellen Nrn. 4958 + 8704 + 10361 wurde ein Gebrauchsleihevertrag mit einem Landwirt abgeschlossen. Mit Blick auf die landwirtschaftliche Nutzung wurde in diesem Vertrag eine Kündigungsfrist von 3 Monaten vereinbart, wobei gemäss vertraglichen Bestimmungen eine Auflösung des Vertrags die Pflanzzeit zur berücksichtigen hat.

***Welche Nutzung ist für dieses Land vorgesehen?***

Die Parzellen liegen in Bauzonen mit Überbauungsordnungen. Grundsätzlich handelt es sich um Baulandreserveflächen.

***Könnte dieses Land auch als «Naturzone» umgenutzt werden? (z.B. Waldranderweiterung resp. - aufwertung, Biodiversität)***

Im Rahmen des Aktionsplans Biodiversität 2021–2024 wurden bereits Massnahmen zu Gunsten der Amphibien umgesetzt (Madretschiere). Es besteht eine verbindliche Waldgrenze (Waldfestlegung). Die Umnutzung in eine Naturzone würde eine entsprechende Anpassung des Zonenplans verlangen. Hingegen können im Gebrauchsleihvertrag opportuneweise Vorgaben zu einer biodiversitätsfreundlichen Bewirtschaftung geregelt werden; beispielsweise durch die Einhaltung der Richtlinien für die biologische Produktion.

Biel, 2. Juli 2025

Namens des Gemeinderates

Die Stadtpräsidentin:

Der Stadtschreiber:

Glenda Gonzalez Bassi

Julien Steiner

Beilagen:

· Interpellation 20250068